



Familiennachzug Eheleute – Eheschliessung wurde noch nicht in der Schweiz eingetragen

10.08.2023

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Dokumente des ausländischen Partners tunesischer oder libyscher Staatsangehörigkeit und in Tunesien oder Libyen wohnhaft

1. Reisepass

Tunesien:

- Gültiger Reisepass im Original. Die Schreibweise der Namen und Vornamen muss mit den restlichen Dokumenten identisch sein.

Libyen:

- Gültiger Reisepass im Original und darf nicht vor mehr als 10 Jahren ausgestellt worden sein. Die Schreibweise der Namen und Vornamen muss mit den restlichen Dokumenten identisch sein.

2. Eheurkunde

Tunesien:

- Eheurkunde – auf Arabisch (مضمون زواج) und Französisch. Beide Dokumente werden von den tunesischen Zivilstandsbehörden ausgestellt. Der Ehevertrag (عقد زواج / صداق) wird von der Botschaft nicht angenommen.

Libyen:

- Eheurkunde (عقد زواج) – auf Arabisch (ausgestellt von den libyschen Zivilstandsbehörden)

3. Geburtsurkunde (Sofern nicht in Tunesien oder Libyen geboren, bitte zuerst die Botschaft kontaktieren)

Tunesien:

- Geburtsurkunde (مضمون ولادة) – auf Französisch (Die französische Version wird von den tunesischen Zivilstandsbehörden ausgestellt)

Libyen:

- Geburtsurkunde (شهادة ميلاد) – auf Arabisch (ausgestellt von den libyschen Zivilstandsbehörden)

4. Bescheinigung des Zivilstandes vor der Eheschliessung

Tunesien:

- Ledig:
 - Notarielle Urkunde (حجة عدلية): Eidesstattliche Erklärung (Affidavit) zur Bestätigung der Ledigkeit vor der Eheschliessung – auf Arabisch - (تصريح على الشرف يؤكد العزوبية قبل الزواج)
- Geschieden:
 - Scheidungsurteil erster Instanz (Urteile höherer Instanzen sind hinzuzufügen falls zutreffend) – auf Arabisch - (حكم طلاق ابتدائي و الاستئناف إن تم)
 - Rechtskraftbescheinigung – auf Arabisch – (شهادة في عدم استئناف حكم شخصي، شهادة في عدم التعقيب أو حكم التعقيب إن تم)
- Verwitwet:
 - Todesurkunde (مضمون وفاة) des letzten Ehepartners – auf Französisch (Die französische Version wird von den tunesischen Zivilstandsbehörden ausgestellt)

Libyen:

- Ledig:
 - Notarielle Urkunde (حجة عدلية): Eidesstattliche Erklärung (Affidavit) zur Bestätigung der Ledigkeit vor der Eheschliessung
- Geschieden :
 - Scheidungsurteil (حكم طلاق) – auf Arabisch
- Verwitwet :
 - Todesurkunde (شهادة وفاة) des letzten Ehepartners – auf Arabisch (ausgestellt von den libyschen Zivilstandsbehörden)

5. Wohnsitzbestätigung

Tunesien:

- Wohnsitzbestätigung (شهادة إقامة) – auf Französisch (ausgestellt vom Polizeiposten des Wohnortes)

Libyen:

- Wohnsitzbestätigung (شهادة الإقامة) – auf Arabisch (ausgestellt von der Gemeinde des Wohnortes)

Dokumente des Partners mit Wohnsitz in der Schweiz

6. Ausweis / Aufenthaltstitel

- Bei Schweizer Staatsbürger: Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- Bei einer ausländischen Person: Kopie des Aufenthaltstitels

7. Adresse des Wohnsitzes

- Kopie der Wohnsitzbestätigung ausgestellt von der Gemeinde des Wohnortes in der Schweiz

8. Aktueller Zivilstandsnachweis

- Bei Schweizer Staatsbürger: Kopie eines aktuellen « Personenstandsausweises » (ausgestellt durch den Zivilstandskreis des Heimatortes)
- Bei ausländischen Personen: Kopie einer aktuellen « Bestätigung über registrierten Personenstand » (ausgestellt durch den Zivilstandskreis des Wohnortes)

Sonstiges

9. Formular «Persönliche Daten»

- Seite 4 dieses Merkblattes – vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Einzureichende Dokumente für den Visumsantrag

10. Antragsformulare

- 3 Antragsformulare für ein nationales Visum D, vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben – erhältlich am Schalter der Botschaft oder Online unter: <https://bit.ly/3zq7YL9>

11. Fotos

- 4 Passfotos (nicht retuschiert, nicht älter als 6 Monate und auf weissem Hintergrund) gemäss ICAO Standards : <https://bit.ly/3x2OBoT>

12. Strafregisterauszug

Tunesien:

- Strafregisterauszug (Bulletin n°3) – auf Französisch, nicht älter als **3 Monate**

Libyen:

- Strafregisterauszug – auf Arabisch (شهادة بالحالة الجنائية), nicht älter als **3 Monate**

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente anzufordern.

Übersetzung

Sämtliche tunesischen/libyschen Dokumente, die in arabischer Sprache eingereicht werden müssen, sind mit einer Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache (Französisch, Deutsch, Italienisch) oder Englisch zu ergänzen. Die Originaldokumente in arabischer Sprache müssen ebenfalls bei der Botschaft eingereicht werden.

Beglaubigung

Tunesien: Alle tunesischen Dokumente, einschliesslich der Originale in arabischer Sprache sowie Übersetzungen, müssen mit einer **Apostille** versehen sein. In Tunesien sind Notare befugt, die Apostille anzubringen.

Libyen: Alle libyschen Dokumente, einschliesslich der Originale in arabischer Sprache sowie Übersetzungen, müssen vom Aussenministerium in **Tripolis** beglaubigt werden.

Gebühren

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie folgendem Link: <https://bit.ly/3ai0641>

Die Kosten sind in bar oder per Kreditkarte zu begleichen und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die Bearbeitung des Antrages ist **kostenfrei**, wenn der in der Schweiz wohnhafte Ehepartner Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA -Staates (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) ist.

Weitere Informationen

Terminvereinbarung und persönliche Vorsprache: Die in Tunesien oder Libyen wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig.

Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch unter (+216) 71 191 997 (Nach der Sprachwahl, drücken Sie die 1 um die konsularische Abteilung zu erreichen) oder per Mail an tunis@eda.admin.ch. Wir bitten Sie, uns folgende Angaben mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer des in Tunesien oder Libyen wohnhaften Partners.

Zuständigkeit: Die Botschaft beglaubigt die eingereichten Dokumente und leitet sie an die zuständigen Zivilstands- und Migrationsbehörden in der Schweiz weiter. Die Entscheidung über ein Gesuch um Familiennachzug fällt in der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Behörden. Die Botschaft hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Bearbeitungszeit: Die gesamte Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen 10 und 12 Wochen. Diese Angabe ist unverbindlich und kann je nach Antrag, aktueller Arbeitsbelastung der Vertretung und zuständiger Kanton variieren.

Persönliche Daten

PARTNER 1	Aktueller Familienname :		Vorname(n):	
	Geburtsdatum:		Geburtsort und -land:	
	Nationalität(en):		Heimatort(e) (Schweizer Bürger):	
	Zivilstand vor der Heirat :			
	<input type="checkbox"/> Ledig		<input type="checkbox"/> Geschieden seit: _____	<input type="checkbox"/> Verwitwet seit: _____
	Name und Vorname(n) des Vaters:		Name und Vorname(n) der Mutter:	
	Wohnort vor der Heirat (genaue Adresse):			
	Wohnort nach der Heirat (genaue Adresse):			
	Name nach der Heirat:		Telefonnummer :	
			E-Mail:	
PARTNER 2	Aktueller Familienname:		Vorname(n):	
	Geburtsdatum:		Geburtsort und -land:	
	Nationalität(en):		Heimatort(e) (Schweizer Bürger):	
	Zivilstand vor der Heirat :			
	<input type="checkbox"/> Ledig		<input type="checkbox"/> Geschieden seit: _____	<input type="checkbox"/> Verwitwet seit: _____
	Name und Vorname(n) des Vaters:		Name und Vorname(n) der Mutter:	
	Wohnort vor der Heirat (genaue Adresse):			
	Wohnort nach der Heirat (genaue Adresse):			
	Name nach der Heirat:		Telefonnummer :	
			E-Mail:	
Datum und Unterschrift Partner 1:		Datum und Unterschrift Partner 2:		

Reserviert für amtliche Eintragungen

Entgegennahme	Kosten/Vorschuss	Bearbeitung	Übermittlung	Bemerkungen

22, rue Platon, Z.A. Kheireddine
 B.P. 73
 2015 Le Kram, Tunis
 Téléphone: +216 71 191 997
 Fax: +216 71 180 250
tunis@eda.admin.ch
<https://www.eda.admin.ch/tunisie>